

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Böwer und Carola Veit (SPD) vom 03.01.11

und Antwort des Senats

Betr.: Vorfälle gegen Minderjährige in der Obhut/Betreuung von Jugendämtern im November 2010 (Nachfragen)

Aus den Senatsantworten auf unsere Schriftliche Kleine Anfrage – Drs. 19/8157 – ergeben sich Nachfragen:

Zum Verdacht der Vergewaltigung an einer 16-Jährigen in der Zuständigkeit des Jugendamtes Landkreises Harz durch eine „bekannte Dritte“

1. *Wann hat sich der Vorfall ereignet?*

Der Vorfall hat sich am 13. November 2010 ereignet.

2. *Wie stellt sich der Sachverhalt nach derzeitigem Kenntnisstand im Einzelnen dar? Sind die Ermittlungen bereits abgeschlossen und wenn ja, seit wann und mit welchem Ergebnis? Welche Stellen sind mit dem Fall befasst?*

Die beiden Beschuldigten stehen im Verdacht, am 13. November 2010 in einer Wohnung in Hamburg an der zur Tatzeit 16-jährigen Geschädigten und an einer weiteren, zur Tatzeit 15-jährigen Geschädigten (die nach den Erkenntnissen der Heimaufsicht in keinem Betreuungszusammenhang mit der Jugendhilfe-Einrichtung steht) unter Gewaltanwendung sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Soweit der Heimaufsicht bekannt, beziehungsweise sind folgende Stellen mit diesem Vorfall befasst: Jugendhilfe-Einrichtung beziehungsweise Träger der Einrichtung, Jugendamt, Polizei, Krankenhaus, Staatsanwaltschaft.

3. *Welche Erkenntnisse gibt es zu dem Opfer über die bisher gemachten Angaben hinaus?*

a. *Herkunft und Geschlecht des Opfers?*

b. *Welche Form staatlicher Hilfeangebote wird dem Opfer gewährt und seit wann?*

c. *Welche Einrichtung ist für das Opfer zuständig und seit wann?*

d. *Welche Verletzung hat das Opfer gegebenenfalls erlitten und wie geht es ihm heute?*

Das zuständige Jugendamt hat zur Herkunft des 16-jährigen Mädchens gegenüber der in Hamburg zuständigen Behörde aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilt.

Eine Hamburger Jugendhilfe-Einrichtung ist seit dem 7. Oktober 2010 zuständig.

Dazu liegen aufgrund der Auskunft der Jugendhilfe-Einrichtung gegenüber der Heimaufsicht folgende Kenntnisse vor: Das 16-jährige Mädchen wurde nach der Tat im Krankenhaus untersucht und zu einem späteren Zeitpunkt auch von einem Frauenarzt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind nicht bekannt. Das 16-jährige Mädchen hat sich zwischenzeitlich an eine Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt gewandt. Das Fachpersonal der Einrichtung konnte bisher keine besonderen Auffälligkeiten im Verhalten sowie in den Äußerungen der 16-Jährigen erkennen, es soll ihr den Umständen entsprechend gut gehen.

4. *Um wen handelt es sich bei der „bekannten Dritten“?*

a. *Alter, Herkunft, Wohnort?*

Bei dem ersten Beschuldigten handelt es sich um einen zur Tatzeit 29-jährigen Deutschen aus Hamburg. Der zweite Beschuldigte war zur Tatzeit 23 Jahre alt. Er ist türkischer Staatsangehöriger und wohnt ebenfalls in Hamburg.

b. *Ist die Person der Polizei bereits bekannt? Seit wann?*

c. *Wann wurde die Person wegen welcher Delikte auffällig? Wurden wegen der Taten Ermittlungsverfahren eingeleitet und Anklagen erhoben?*

Wenn ja, wegen welcher Straftatbestände und mit welchen Ergebnissen?

d. *Welche Behörden waren in den vergangenen Jahren wann beziehungsweise über welche Zeiträume mit der „bekannten Dritten“ befasst, welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls jeweils veranlasst, haben über gegebenenfalls welche Zeiträume stattgefunden und gegebenenfalls zu jeweils welchem Ergebnis geführt?*

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der unter 4. a. benannten Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund werden folgende Erkenntnisse mitgeteilt:

Erster Beschuldigter:

Durch eine am selben Tage rechtskräftig gewordene Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 3. Februar 2005 wurde wegen eines zuletzt am 19. Juli 2004 begangenen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen, dabei in einem Fall in Tateinheit mit Straßenverkehrsgefährdung und einmal in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15 Euro und eine Sperre für die Fahrerlaubnis verhängt.

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek verurteilte den ersten Beschuldigten am 14. Februar 2005, rechtskräftig seit dem 17. Mai 2005, wegen eines am 1. September 2003 versuchten gemeinschaftlichen schweren Diebstahls unter Einbeziehung der vorgenannten Entscheidung zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten mit Bewährung unter Aufrechterhaltung der Sperre für die Fahrerlaubnis. Die Bewährungsfrist wurde zunächst um ein Jahr verlängert und schließlich widerrufen; die Strafvollstreckung war am 12. August 2010 erledigt.

Das Amtsgericht Hamburg sprach am 21. November 2007, rechtskräftig seit dem 22. Dezember 2007, wegen einer am 25. August 2007 begangenen fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10 Euro und eine Sperre für die Fahrerlaubnis aus.

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek verhängte am 15. August 2008, rechtskräftig seit dem 19. Januar 2009, wegen einer am 12. November 2005 begangenen gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung und gemeinschaftlicher versuchter Erpres-

sung unter Einbeziehung der Entscheidung vom 21. November 2007 eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten; die Strafvollstreckung war am 15. Mai 2010 erledigt.

Hinsichtlich des ersten Beschuldigten sind bei der Staatsanwaltschaft Hamburg keine offenen Verfahren notiert.

Zweiter Beschuldigter:

Das Amtsgericht Hamburg verhängte am 16. September 2008, rechtskräftig seit dem 17. Oktober 2008, wegen einer am 25. April 2008 begangenen versuchten gefährlichen Körperverletzung und gemeinschaftlicher Körperverletzung im minder schweren Fall eine Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 10 Euro.

Das Amtsgericht Hamburg sprach am 4. Februar 2009, rechtskräftig seit dem 10. Juni 2009, wegen eines am 11. Mai 2008 begangenen unerlaubten Besizes von Betäubungsmitteln eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10 Euro aus.

Das Amtsgericht Hamburg bildete durch Beschluss vom 11. September 2009, rechtskräftig seit dem 24. September 2009, aus den Entscheidungen vom 4. Februar 2009 und vom 16. September 2008 nachträglich eine Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 10 Euro Geldstrafe.

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek verhängte am 28. Januar 2010, rechtskräftig seit dem 28. Januar 2010, wegen einer am 15. Juli 2009 begangenen falschen Verdächtigung eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 8 Euro.

Gegen den zweiten Beschuldigten sind bei der Staatsanwaltschaft folgende Ermittlungsverfahren anhängig:

Erfassungsdatum bei der Staatsanwaltschaft	Delikt	Tatzeit	Sachstand
2. Juni 2010	Schwerer Raub	6. April 2010	Die Ermittlungen dauern an.
14. April 2010	Schwerer Raub	12. April 2010	Die Ermittlungen dauern an.